

**Lärmaktionsplanung der Gemeinde Garlstorf  
zur Umsetzung der dritten Runde  
der Umgebungslärmrichtlinie**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeines</b> .....	3
1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde .....	3
1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird .....	3
1.3 Rechtlicher Hintergrund.....	3
1.4 Geltende Lärmgrenzwerte.....	4
1.5 Lagepläne/Betroffene Gebäude .....	5
<b>2 Bewertung Ist-Situation</b> .....	8
2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten .....	8
2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind .....	8
2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen.....	9
<b>3 Maßnahmenplanung</b> .....	9
3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung .....	9
3.2 Geplante Maßnahme zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete) .....	9
3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm .....	10
3.4 Schutz ruhiger Gebiete.....	10
3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahren reduziert.....	10
<b>4 Mitwirkung der Öffentlichkeit</b> .....	10
4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	11
4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung .....	11
<b>5 Evaluierung des Aktionsplans</b> .....	11
<b>6 Inkrafttreten des Aktionsplans</b> .....	11
6.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen .....	11
6.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit .....	11

# **Lärmaktionsplan der Gemeinde Garlstorf gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der dritten Runde der Umgebungslärmrichtlinie**

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde**

Name:	Samtgemeinde Salzhausen
Gemeindeschlüssel:	03 3 53 034
Ansprechpartner:	Herr Krause
Adresse:	Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen
E-Mail:	w.krause@rathaus-salzhausen.de
Internet:	<a href="http://www.salzhausen.de">www.salzhausen.de</a>

### **1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird**

Die Gemeinde Garlstorf (1.187 Einw.) ist in der strategischen Lärmkartierung 3.Stufe. Garlstorf ist ca. 16,82 km<sup>2</sup> groß und liegt im nördlichen Naturpark Lüneburger Heide und im westlichen Landschaftsschutzgebiet Garlstorfer Wald und weitere Umgebung.

### **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments (Umgebungslärmrichtlinie) hat die europäische Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms erarbeitet. Als Ziel ist die dort als Verhinderung, Minderung und Lärmvorbeugung des Umgebungslärms festgeschrieben. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategischen Lärmkarten und die Verminderung und Vermeidung von Lärm durch Lärmaktionspläne.

Unter Umgebungslärm sind unerwünschte oder gesundheitliche Geräusche im Freien zu verstehen, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Dazu gehört der Lärm, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Ziel des europäischen und nationalen Rechts ist die Erfassung und Darstellung größerer Lärmquellen in Lärmkarten sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen sollen.

Der Aufbau von Lärmaktionsplänen soll sich an Anhang V „Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Artikel 8“ der Richtlinie 2002/49/EG orientieren.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie ist durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und durch die Verordnung über die Lärmkartierung in deutsches Recht umgesetzt worden.

Das „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ ist vom Bundestag am 16.Juni 2005 verabschiedet worden. Es fügt in das Bundes-Immissionsschutzgesetz einen sechsten Teil mit dem Titel „Lärminderungsplanung“ und den § 47 a bis f ein. In der Lärmschutzpraxis werden die Begriffe Lärminderungsplanung und Lärmaktionsplanung häufig gleichbedeutend verwendet.

## **1.4 Geltende Lärmgrenzwerte**

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden. Weiteres siehe Anlage 1.

### 1.5 Lagepläne/Betroffene Gebäude







## 2 Bewertung Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an der Autobahn (Hauptverkehrsstraßen) belasteten Menschen:

dB(A) $L_{DEN}$	Belastete Menschen - Straßenlärm	dB(A) $L_{Night}$	Belastete Menschen - Straßenlärm
Über 55 bis 60	600	Über 50 bis 55	400
Über 60 bis 65	200	Über 55 bis 60	0
Über 65 bis 70	0	Über 60 bis 65	0
Über 70 bis 75	0	Über 65 bis 70	0
Über 75	0	Über 70	0
Summe	800	Summe	400

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen:

$L_{DEN}$ dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55-65 dB(A) $L_{DEN}$	12,4	300
65-75 dB(A) $L_{DEN}$	4,9	0
Über 75 dB(A) $L_{DEN}$	0,9	0
Summe	18,2	300

### 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Im Rahmen der LAP der Gemeinde Garlstorf werden die am stärksten belasteten Bereiche an den vom Land Niedersachsen kartierten Hauptverkehrsstraßen betrachtet, um die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger mit hohem und sehr hohem Umgebungslärmbelastungen bevorzugt zu senken. **Für die Maßnahmenplanung sind jedoch keine Grenzwerte oder Auslöseschwellen vorgegeben.**

Zur Bewertung der Belastungssituation wird auf den Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinien zurückgegriffen, der für die Bewertung der Lärmsituation die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung heranzieht. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderungsmaßnahmen entsteht dadurch jedoch nicht.

Es sind mehr als 800 Personen und somit 73 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Garlstorf durch Umgebungslärm über 55 dB(A)  $L_{DEN}$  betroffen, verursacht durch die Hauptverkehrsstraßen.

Von hohen Belastungen durch die Hauptverkehrsstraßen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A)  $L_{DEN}$  und über 50 dB(A)  $L_{Night}$  sind ganztags und nachts 0 Personen (0,0 %) betroffen.

Sehr hohe Belastungen durch den Straßenlärm über 70 dB(A)  $L_{DEN}$  und über 60 dB(A)  $L_{Night}$  sind für keine Anwohnerinnen und Anwohner gegeben.

Zur genaueren Ermittlung der Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind, wird das UBA-Schätzverfahren angewendet. Hierbei werden die Wohnungen in dem betroffenen Gebiet gezählt. Es

wird dabei unterschieden, ob es sich bei der vorliegenden Wohnung um ein Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus oder doch ein Gebäude gewerblicher/sonstiger Nutzung handelt.

In dem vom Verkehrslärm betroffenen Gebiet befinden sich 227 Wohnungen.

Nach der Einordnung der Gebäude und der genaueren Berechnung sind **866 Personen** von Verkehrslärm ausgesetzt (über 55 dB(A) LDEN).

## **2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen**

**Vorrangig werden die am stärksten lärmbelasteten Wohngebäude betrachtet. Dazu gehören die meisten Wohngebäude der Gemeinde Garlstorf, welche durch die unmittelbare Nähe zur Autobahnstrecke A7 von entstehenden Lärm betroffen sind.**

In die Lärmverursachung im Gebiet der Gemeinde Garlstorf fällt auch die bestehende Eisenbahnstrecke der SinOn GmbH, welche in seltenen Abständen einmalig genutzt wird. Der entstehende Lärm wurde in dieser Lärmaktionsplanung miteinbezogen.

## **3 Maßnahmenplanung**

### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Entlang der Autobahn sind keine Lärmschutzwände, -wälle sowie lärmverschattende Einschnitte in der Lärmkartierung des Landes Niedersachsen eingegangen. Auch andere Maßnahmen wie z.B. die Senkung der Höchstgeschwindigkeit liegen nicht vor.

### **3.2 Geplante Maßnahme zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)**

Die geplanten Maßnahmen bedürfen der Abstimmung mit den verantwortlichen Straßenbaulastträgern und können je nach Haushaltslage und Planungszusammenhang ggf. aber erst später umgesetzt werden. Der Planungshorizont von fünf Jahren ergibt sich aus der fünfjährigen Aktualisierungspflicht für den Lärmaktionsplan entsprechend der Umgebungslärmrichtlinie.

Von der Samtgemeinde Salzhausen werden derzeit keine Maßnahmen zur Lärminderung festgelegt. Eine Kontaktaufnahme mit den Straßenbaulastträgern wird jedoch angestrebt. Diese sollen dahingehend unterstützt werden, dass bei geplanten Baumaßnahmen und neuen Verkehrsregelungen das Thema Lärmschutz stärker berücksichtigt wird.

Für die betrachtete Hauptverkehrsstraße ist das Land Niedersachsen als Baulastträger für die Straße zuständig. Für diese Hauptverkehrsstraße ist eine Lärminderungsplanung im Einvernehmen mit dem zuständigen Baulastträger und ggf. der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erstellen.

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Der Managementansatz der EG-Umgebungslärmrichtlinie geht davon aus, dass das Thema „Lärm“ die Kommunen langfristig beschäftigen wird. Neben der kurzfristig zu dokumentierenden Aktionsplanung sind daher auch Strategien der Lärminderung gefordert, die ihre Wirkung erst langfristig entfalten werden.

Es liegt im Interesse der Gemeinde Garlstorf, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrsbelastungen wird verfolgt. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, um Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmkonflikte geben zu können.

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“ (§ 47d Abs.2 Satz 2 BImSchG). Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ruhigen Gebiete in Zukunft zu vermeiden ist. Die Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, ist in das Ermessen der zuständigen Behörde, der Gemeinde Garlstorf, gestellt. Vorgaben aus der Umgebungsrichtlinie oder dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes, der Nutzung oder der Größe des Gebiets bestehen nicht.

### 3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahren reduziert

Geschätzte Anzahl der Personen die von dem Aktionsplan in dem erfassten Gebiet profitieren, bzw. für die sich der Lärm in den nächsten fünf Jahren reduziert beträgt **833 Personen**.

## 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie fordert eine Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Aktionsplanes. Die Ergebnisse der Mitwirkung sollen berücksichtigt und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

Neben der Information der Öffentlichkeit wurde der Lärmaktionsplan der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßen und Verkehr (NLStBV) und dem Landkreis Harburg zur Verfügung gestellt.

Seitens der Bürgerinnen und Bürger sind bislang keine Anregungen vorgetragen worden, die sich auf die in der Aktionsplanung untersuchten Hauptverkehrsstraßen (Autobahn) beziehen.

## 4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Bevor der Lärmaktionsplan von dem Samtgemeinderat per Beschluss gefestigt wird, wird den Bürgerinnen und Bürgern vom XXXX bis zum XXXX die Möglichkeit gegeben, sich zu dieser Lärmaktionsplanung zu äußern. Der Lärmaktionsplan soll spätestens **Ende September 2024** vom Samtgemeinderat beschlossen werden.

## 4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Durch Auslegen dieses Entwurfs im Rathaus Salzhausen.

## 5 Evaluierung des Aktionsplans

Eine Überprüfung dieses Lärmaktionsplans erfolgt im Zuge der 5-jährigen Fortschreibung des Lärmaktionsplans hinsichtlich

- Der vorgabenkonformen Umsetzung
- Der Änderungen der verkehrlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen
- Der Änderung der kartierten Lärmbelastung
- Der Umsetzung der geplanten Maßnahmen

## 6 Inkrafttreten des Aktionsplans

### 6.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen

Ratsbeschluss vom XX.XX.XXXX.

### 6.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung vom XX.XX.XXXX

Salzhausen, den XX.XX.XXXX

Samtgemeindebürgermeister

## Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes <sup>3,4</sup>		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung						
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70 (71)	60 (60)	57 (58)	47 (47)	45 (46)	35 (35)
reine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	50 (51)	35 (35)
allgemeine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	55 (56)	40 (40)
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72 (73)	62 (62)	64 (65)	54 (54)	60 (61)	45 (45)
Gewerbegebiete	75 (76)	65 (65)	69 (70)	59 (59)	65 (66)	50 (50)
Industriegebiete					70 (71)	70 (70)

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>3</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>4</sup> Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

<sup>5</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>6</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)